



Frau Stadträtin Rykart
Vorsteherin Sicherheitsdepartement
Amtshaus I
Bahnhofquai 3
8021 Zürich

Zürich, 5. Juni 2026

Hundefreier Zugang zur Sihl (Hundeverbod), Allmend Brunau

Sehr geehrte Frau Stadträtin Rykart, liebe Karin

In verdichteten städtischen Verhältnissen wie in der Stadt Zürich sind Parkanlagen für Erholungssuchende von grosser Bedeutung und werden entsprechend intensiv und vielfältig genutzt. Die städtischen Grünanlagen unterscheiden sich hinsichtlich Fläche, Raumstruktur, Nutzungsmustern und Bedeutung für die Erholung. Entsprechend gilt es, die jeweils gültigen Nutzungsregeln individuell zu prüfen. Welche Massnahme in welcher Anlage angezeigt ist, bestimmt sich jeweils durch eine Vielzahl ortsabhängiger Faktoren.

Die Allmend Brunau ist ein beliebtes und über die Stadtgrenzen hinaus bekanntes Erholungsgebiet und erfüllt eine wichtige soziale Funktion als Bewegungs-, Aufenthalts- und Begegnungsort. Sie wird von verschiedenen Bevölkerungsgruppen für die unterschiedlichsten Tätigkeiten genutzt: Zum Spazieren, Joggen, als Übungsplatz für das Gleitschirmfliegen, von Familien mit kleinen Kindern auf dem Laufvelo, als Ausflugsziel von Kinderbetreuungseinrichtungen, von Velofahrenden auf dem Weg zur Arbeit, für Picknick und Abkühlung am Sihlufer etc. Beliebt ist die Allmend Brunau auch bei Hundehaltenden, die die Allmend als Hundefreilaufzone nutzen. Die Nutzung der Allmend Brunau für den Hundefreilauf reicht weit zurück und ist grundsätzlich breit akzeptiert. Gleichzeitig schränkt dies die Nutzung für Menschen, die weniger hundeauffin sind, ein. Um allen Bedürfnissen gerecht zu werden, hat der Stadtrat 2003 ein Nutzungskonzept festgesetzt (STRB Nr. 1909/2003), das die Allmend links der Sihl für den Hundefreilauf vorsieht und die Bereiche rechts der Sihl als hundefreie Zone ausweist.

Mit Blick auf die geplante und seitens des Kantons wiederholt angekündigte Sihlnaturierung wurde bis heute jedoch nur abseits der Sihl ein Teil der hundefreien Zone umgesetzt und mit der Umsetzung des hundefreien Sihlufers zugewartet. Gemäss aktueller Auskunft des kantonalen Amtes für Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist jedoch offen, wann die geplante Sihlnaturierung seitens des Kantons in Angriff genommen wird. Mit Blick auf die



langjährige Planungs- und Projektierungszeit eines solchen Vorhabens wird es daher kurz- bis mittelfristig keine Umgestaltung der Sihlufer geben. Derzeit umfasst die Hundefreilaufzone rund 264 000 m² und die hundefreie Erholungswiese rund 93 000 m². Um die Umsetzung des beschlossenen Nutzungskonzepts vorwärtszubringen, soll nun für das rechte Sihlufer ein Teilstück zwischen der Verzweigung Spulenweg (bei der Autobahnbrücke A3) und der Gänziloobrücke im Uferbereich zwischen Sihl und Hochwasserdamm ein Hundeverbot erlassen werden.

Die Verortung und Abgrenzung des hundefreien Zugangs zur Sihl erfolgte gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe, die sich aus Personen mit und ohne Hund zusammensetzte (u. a. mit Bewohnenden der Siedlung Manegg, dem damaligen Präsidenten der Hundepartei, dem Quartierverein Wiedikon sowie mit Vertretern von Hundeschulen). Dabei wurde zum einen sichergestellt, dass im Bereich des hundefreien Zugangs das Ufer flach und damit ein guter Wasserzugang gewährleistet ist. Zum anderen wurde darauf geachtet, dass alle Wege, die bisher mit Hund zugänglich waren, auch weiterhin mit Hund begangen werden können. Weiter soll auch der bei Hundeführenden beliebte Treffpunkt Richis Kiosk nach wie vor ohne Umwege mit Hund zugänglich sein. Ebenso steht die Uferzone zwischen dem Eiswehr und Richis Kiosk weiterhin uneingeschränkt für den Hundefreilauf zur Verfügung.

Die folgenden Argumente können für das beantragte Hundeverbot angeführt werden:

- Allmend für alle: Gewässerufer gehören zu den attraktivsten Orten für die Erholung. Mit der Klimaerwärmung wird das Bedürfnis zunehmen. Viele Erholungsuchende fühlen sich jedoch durch freilaufende Hunde oder Hunde, die an langer Leine geführt werden, gestört, das gilt insbesondere für Familien mit kleinen Kindern.
- Sicherheit und Wohlbefinden aller Erholungsuchenden: Ein Hundeverbot verhindert unerwünschte Annäherungen von Hunden an Menschen, die Angst vor Hunden haben oder sich in deren Nähe unwohl fühlen. Mit einem Hundeverbot wird zudem das Risiko von Beissvorfällen oder anderen unangenehmen Verhaltensweisen von Hunden gegenüber Menschen vermindert.
- Schutz von Kindern: Die Manegg ist ein bei Familien beliebtes Wohnquartier und hat in den letzten zehn Jahren eine massive Neubautätigkeit erfahren. Es wurden mehrere Grosssiedlungen, u. a. Greencity, Baugenossenschaft BEP in Manegg Mitte, erstellt, wodurch sich die Einwohnerzahl und namentlich die Anzahl Familien mit Kindern in wenigen Jahren massiv erhöht hat, was auch den Bau eines neuen Schulhauses (Schulhaus Allmend) nach sich zog. Das verdeutlicht den in den letzten Jahren zunehmenden Nutzungsdruck auf die Allmend durch Familien/Kinder. Auch Kindertagesstätten, Spielgruppen etc. suchen regelmässig die Allmend auf. Kinder reagieren für Hunde oft unvorhersehbar, was das Risiko von Beissvorfällen erhöht. Ein Hundeverbot hilft daher, Unfälle zu verhüten.



- Lage: Die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet erleichtert Familien mit Kindern und nicht hundeaffinen Personen die Möglichkeit für einen unbeschwernten Spaziergang oder längeren Aufenthalt an der Sihl. Dies dient dem Ziel einer «Allmend für alle» gemäss Nutzungskonzept.
- Erhalt der Sauberkeit: Ohne Hunde kein Hundekot/ Hundeurin (Markierung) und damit eine Verbesserung der Sauberkeit und Hygiene für alle Erholungsuchenden, insbesondere für spielende Kinder.
- Praktikabilität und Schutz das ganze Jahr über: Ein ganzjähriges Hundeverbot vereinfacht die Anwendung für die Besuchenden, da jederzeit dieselbe Regel gilt. Zudem suchen die Menschen das Sihlufer auch während des Winterhalbjahrs zum Spazieren, Joggen, Naturbeobachten, Spielen, Bräteln etc. auf. Mit Blick auf die zunehmend milden Winter und warmen Vorfrühlingstage wird die Nutzung im Winterhalbjahr weiter zunehmen. Aus diesem Grund erweist sich ein ganzjähriges Hundeverbot als sinnvoll.
- Zielführend: Die Einführung eines zeitlich befristeten oder unbefristeten Leinengebots wäre nicht zielführend, denn auch an der Leine geführte Hunde rufen bei vielen Menschen, insbesondere bei Kindern, Unsicherheit hervor. Dies gilt vor allem bei an der langen Leine geführten Hunden, da diese von den Hundehaltenden nur bedingt kontrollierbar sind. Das Hygieneproblem (Hundekot und Markierung) bliebe ebenfalls weiterhin bestehen.
- Verhältnismässigkeit und Konsistenz: Die Hundefreilaufzone umfasst 264 000 m², die hundefreie Erholungswiese ist mit 93 000 m² deutlich kleiner. Bezüglich des Wasserzugangs zur Sihl sind aktuell (und bleiben) linksufrig 1400 Meter für Hunde zugänglich. Rechtsufrig sind es heute 750 Meter, nach Umsetzung des beantragten Verbots auf einer Distanz von 450 Metern sind es noch 300 Meter. Der für Hunde zugängliche Anteil/Wasserzugang bleibt somit auch künftig deutlich grösser als der nicht zugängliche. Auch die bisher mit Hund zugänglichen Wege bleiben. Ebenso bleibt der bei Hundehaltern beliebte Treffpunkt Richis Kiosk weiter ohne Umweg mit Hund zugänglich. Demzufolge erweist sich die ganzjährige Ausweisung eines schmalen hundefreien Uferstreifens und Wasserzugangs auf einer Länge von 450 Meter als verhältnismässig. Zudem steht eine solche in Einklang mit dem vom Stadtrat festgesetzten Nutzungskonzept (STRB Nr. 1909/2003).
- Abgrenzung: Der beantragte hundefreie Bereich ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Wehr, Topografie, Damm mit erhöht abgesetztem Spulenberg, Gehölzbewuchs etc.) bereits gut abgegrenzt und vor Ort für alle Beteiligten einfach erfassbar.
- Gemäss Auskunft AWEL vom 27. März 2025 begrüsst der Kanton die vorgesehene hundefreie Zone.

Aufgrund der aufgeführten Argumente beantragt Grün Stadt Zürich (GSZ) für das rechte Sihlufer zwischen der Verzweigung Spulenberg (bei der Autobahnbrücke A3) und



4 / 4

Gänziloobrücke im Uferbereich zwischen Sihl und Hochwasserdamm ein ganzjähriges Verbot für Hunde (Art. 6 Abs. 1 städtische Vollzugsvorschriften zum Gesetz über das Halten von Hunden [AS 554.510] i. V. m. § 2 Abs. 2 lit. d Hundegesetz des Kantons Zürich [HuG, LS 554.5]). Dieses soll ab 1. Oktober 2026 gelten.

Derzeit überarbeitet GSZ die bestehende Signaletik in der Allmend Brunau (allgemeine Verhaltensregeln, Orientierung). Um genügend Zeit für die Bearbeitung allfälliger Einsprachen zum hundefreien Zugang zur Sihl zu haben und die neue Regelung in die neue Beschilderung integrieren zu können, bitten wir um Publikation des Hundeverbots ab Q2/2026.

Für Rückfragen steht

gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Brander

Digital unterschrieben
von Brander Simone

Simone

Datum: 2026.06.05
12:01:35 +02'00'

Simone Brander, Stadträtin

Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements

- Situationsplan hundefreier Zugang zur Sihl (Hundeverbot)
- Nutzungszonen Allmend Brunau
- Nutzungskonzept Allmend Brunau (2003)
- STRB Nr. 1909/2003